

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

	<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 66	<i>Nummer</i> 9671/13
zur Anfrage Nr. 2511/13 d. Frau/Herrn/Fraktion Weidner, Gerd vom 17.09.2013	Datum 20.11.2013	
	Genehmigung	
Überschrift Rückstufung von Bundes- und Landesstrassen	Dezernenten Dez. III	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 17.12.2013	

„In den Bezirksräten wird über die Übergabe von Bundesstraßen und Landesstraßen an die Stadt Braunschweig diskutiert.

In welchem Zustand sind diese Straßen?

Welche Kosten kommen auf die Anlieger zu?

Teilweise befinden sich diese in schlechtem Zustand! Werden die Straßen vor der Übergabe noch saniert? Ich habe die Befürchtung, dass nach einem starken Winter Schäden auftreten und die Reparaturkosten auf die Anlieger abgewälzt werden, weil die Straßen grundsanieren werden müssen.

Ändern sich mit der Übergabe an die Stadt die Straßenreinigungsklassen und die Reinigungsgebühren?“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Zustand der Straßen wird vor der Übernahme in die Baulast der Stadt Braunschweig überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung dient als Grundlage für die Verhandlungen mit dem abgebenden Straßenbaulastträger. Der abgebende Straßenbaulastträger hat gemäß Niedersächsischem Straßengesetz dafür einzustehen, dass er die Straße im gebotenen Umfang unterhalten hat.

So sind etwa für die zum 01.01.2014 auf die Stadt Braunschweig übergehenden Teilstrecken der derzeitigen Bundesstraße B 1 und der Landesstraße L 632 zwischen Mascherode und der Lindenbergssiedlung Überprüfungen erfolgt.

Die freie Strecke auf der B 1 zwischen der Mastbruchsiedlung und dem Schöppenstedter Turm wurde erst vor einigen Jahren vom Bund ausgebaut und befindet sich in einem guten Zustand. Die freie Strecke der L 632 befindet sich in einem durchschnittlichen Zustand. In den Jahren 2011 und 2013 wurden hier die letzten größeren Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt. Für 2014 sind weitere Unterhaltungsmaßnahmen vom abgebenden Straßenbaulastträger geplant, beispielsweise Reparaturen am westlichen Fahrbahnrand und der Einsatz eines Reparaturzuges.

Die Abstufung einer Straße führt nicht zu einer Änderung der Reinigungsklasse oder der Reinigungsgebühr.

Maßgeblich für die Erhebung von Ausbau- oder Erschließungsbeiträgen sowie das Erheben von Straßenreinigungsgebühren ist die Lage der Ortsdurchfahrtsgrenze.

Auf die Anlieger kämen demnach im Falle einer Grundsanie rung der hier genannten Strecken keine Kosten zu.

I. V.

gez.

Leuer

Es gilt das gesprochene Wort